

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 21.05.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Sozialverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	Amt für Wohnungswesen Dezernat II ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: II V 20 50 Stvv	Tagesordnung: ☐ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2007/0245 Magistratsbeschluss-Nr. 341

Betreff: Änderung der Richtwerte für angemessene Heizkosten sowie für Warmwasseranteile
der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 23.04.2007

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt der Erhöhung der Richtwerte für angemessene Heizkosten, sowie der Änderung der Warmwasseranteile für die Bereiche des SGB II und SGB XII in Darmstadt zu.

Anlagen: Richtwerte

Beschluss des Magistrats vom 30.05.2007

Der Magistrat nimmt Kenntnis und stimmt der weiteren Vorgehensweise zu.

Begründung zur Magistratsvorlage vom 23. April 2007:

Bei der Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II – Arbeitslosengeld II) bzw. der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, sofern diese angemessen sind. Hinsichtlich der Unterkunftskosten hatte der Magistrat bereits am 10.01.2007 der Erhöhung der Miethöchstgrenzen zugestimmt.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Heizkosten werden bisher die in § 6 Abs. 1 der Wohngeldverordnung (WoGV) genannten festgesetzten, und dort seit 1991 nicht mehr geänderten, Beträge herangezogen. Aufgrund der in den letzten Jahren überproportional gestiegenen Energiekosten (Preissteigerung in Darmstadt für Erdgas (entega) Jan. 2005 bis Jan. 2007 um 12,9 %) sind diese Beträge dringend an die tatsächlichen Aufwendungen anzupassen, unabhängig davon, dass die Wohngeldverordnung, trotz gestiegener Energiekosten, unverändert die Richtwerte aus 1991 enthält. Als Basis für die neu ermittelten Richtwerte für Heizkosten dienten die Preise für Gas, Strom, Heizöl und Fernwärme in Darmstadt im Februar 2007 sowie die Vergleichswerte 2004 für den durchschnittlichen Heizenergieverbrauch im Darmstädter Heizspiegel.

Als Richtwerte für *angemessene* Heizkosten gelten künftig folgende Beträge:

- Heizkosten ohne Warmwasser 1,00 Euro pro m² Wohnfläche (vorher 0,82 Euro)
- Heizkosten inkl. Warmwasser 1,20 Euro pro m² Wohnfläche (vorher 0,97 Euro)

Als Richtwerte für *unangemessene* Heizkosten gelten künftig folgende Beträge:

- Heizkosten ohne Warmwasser über 1,25 Euro pro m² Wohnfläche (vorher 1,02 Euro)
- Heizkosten inkl. Warmwasser über 1,50 Euro pro m² Wohnfläche (vorher 1,28 Euro)

Kosten für die Warmwasseraufbereitung sind im Rahmen des SGB II und SGB XII, im Gegensatz zu den Heizkosten, aus den Regelsätzen zu erbringen. Erfolgt die Versorgung mit Warmwasser über die Heizungsanlage oder über Fernwärme, werden die Kosten für Heizung und Warmwasser von Vermietern und Energieversorgungsunternehmen in der Regel gemeinsam abgerechnet. In diesen Fällen sind die Kosten für die Warmwasseraufbereitung aus dem Heizkostenabschlag herauszurechnen. Da eine exakte Ermittlung der Kosten für die Warmwasseraufbereitung in der Regel nicht möglich ist, wurden im Jahr 1986 per Dienstanweisung feste Pauschalbeträge für den anteiligen Warmwasseraufwand festgelegt, die noch heute Gültigkeit haben. Diese Pauschalbeträge stufelten sich nach der im Haushalt lebenden Personenzahl. Da diese Beträge, im Gegensatz zu den tatsächlichen Kosten für die Warmwasseraufbereitung, seit über 20 Jahren nicht mehr angepasst wurden, ist auch hier dringend eine Anpassung notwendig.

Aufgrund der in den letzten Monaten einhergehenden Rechtssprechung und der bundesweiten Entwicklung hinsichtlich der Kosten für Warmwasseraufbereitung, soll künftig von der Festsetzung von Pauschalbeträgen abgesehen werden. Pauschalbeträge haben zudem den Nachteil, dass sie immer wieder an die Preisentwicklung auf dem Energiekostenmarkt angepasst werden müssen.

Eine bundesweite Umfrage bei SGB II-Trägern sowie Trägern der Sozialhilfe ergab, dass sich in den letzten Jahren bundesweit prozentuale Abzüge durchgesetzt haben; im Durchschnitt in Höhe von 18 %. Auch in § 9 Abs. 3 Satz 4 der bundesweit geltenden Heizkostenverordnung ist geregelt, dass wenn der Warmwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, von einem Warmwasseranteil von 18 % an den Heizkosten auszugehen ist.

Die Heizkostenverordnung ist die maßgebliche gesetzliche Grundlage für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserabrechnung. Auch das Hessische Landessozialgericht hat in einer Entscheidung einen Warmwasseranteil an den Heizkosten in Höhe von 18 % festgelegt.

Aus vorgenannten Gründen soll künftig in Darmstadt anstatt des Abzuges von Pauschalbeträgen ein prozentualer Abzug erfolgen – und zwar in Höhe von 18 % des monatlichen Abschlages für Heizkosten.

Eine konkrete Ausarbeitung der Neufestsetzung der Richtwerte für Heizkosten und Warmwasseranteile in Darmstadt für die Bereiche des SGB II und SGB XII ist dieser Magistratsvorlage als Anlage beigefügt.

Eine gesicherte Aussage über die entstehenden Kosten kann nicht getroffen werden, da entsprechende Auswertungen in den Auszahlprogrammen (Prosoz und A2LL) nicht möglich sind. Aufgrund der überproportionalen gestiegenen Energiekosten allein im letzten Jahr muss jedoch von einer Mehrbelastung für die Wissenschaftsstadt Darmstadt ausgegangen werden.

Darmstadt, den 23. April 2007
Dr. M/eid, Nst. 42854-501

Dezernat II

Dezernat V

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Jochen Partsch
Stadtrat

Anlage

Ausarbeitung „Neufestsetzung der Richtwerte
für Heizkosten und Warmwasseranteile in Darmstadt
für die Bereiche des SGB II und SGB XII“